OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603582/20/Bi

Datum:
Linz, 1. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau E E C B, vertreten durch Herrn RA Ing Mag. Dr. R H, vom 17. Februar 2020 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Jänner 2020, VerkR96-21215-2018, wegen Übertretung der StVO 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 27. August 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt wird; die Geldstrafe wird auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 36 Stunden herabgesetzt.
Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde reduziert sich auf 10 Euro.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über die Beschuldigte wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 18 Abs 1 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe von 150 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 15 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe am 27. September 2018, 10.14 Uhr, in der Gemeinde Schörfling am Attersee, Autobahn A1, FR Wien bei km x, mit dem Pkw x zu einem vor ihr am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre. Mittels Videomessung sei ein zeitlicher Abstand von 0,42 Sekunden festgestellt worden.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 27. August 2020 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit von U P-N und M P als Vertreterinnen der belangten Behörde und des verkehrstechnischen Amtssachverständigen Dipl.HTL-Ing R H (in Folge: AmtsSV) durchgeführt. Die Bf und ihr Rechtsvertreter waren entschuldigt. Dem Rechtsvertreter wurde mit hg Schreiben vom 1. September 2020 die Verhandlungsschrift vom 27. August 2020 im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt; sie hat die Äußerung vom 21. September 2020 abgegeben.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, die Anzeiger hätten wohl irrtümlich den Ort der Aufstellung des Messgerätes als Tatort bezeichnet und diesen damit falsch angeführt. Aus der Videoaufzeichnung und den Lichtbildern sei erkennbar, dass sich der Tatort in einem Bereich befinde, welcher bis zu 400 m vor der Brücke über die A1 liege, während sich am behaupteten Tatort bei km x diese Brücke befinde, welche sich zur Aufstellung des Messgerätes eigne.
Bei gemessenen 129 km/h lege sie allein zwischen der 1. und 2. Messung 70 m zurück bei 35 m/sek, sodass sich zwischen 1. und 2. Messung ein Abstand von nicht ganz 2 Sekunden ergebe. Die Nahaufnahme des Kennzeichens erfolge ca eine Sekunde später, wo auch für das über der Fahrbahn befindlich schräg nach unten zur Fahrbahn hin messende Messgerät ein entsprechender Abstand zum Herstellen des Lichtbildes gegeben sein müsse. Das Messorgan habe lediglich eine Beobachtungssichtweite des Gerätes von 400 m angeführt, sodass sich der Tatort genauso bei km 231,5 befinden könnte. Wo sich die gewählten Linien des Messorgans befunden hätten, bleibe überhaupt völlig unklar. Der Tatort befinde

sich bei richtiger Interpretation der Lichtbilder und des Videos geschätzt zwischen km 231,4 und 231,6, aber nicht am angeführten Tatort – die Messung sei höchstwahrscheinlich bei km 231,270 erfolgt.
Sie habe eine Skizze zur Aufstellung des Messgerätes beantragt, ev durch einen Ausdruck des Systems DORIS, der mit den entsprechenden Markierungen versehen sei – sie lege diesen Ausdruck zum Beweis für den unrichtigen Tatort vor.
Sie habe bereits am 14.5.2019 eingewendet, dass bei einer Einsehweite von mindestens 400 m bei den Lichtbildern unklar bleibe, in welchem Abstand zum Gerät die Messung erfolgt und über welche Messstrecke diese ergangen sei.
Sie habe auch eine maßstabsgetreue Skizze zur Aufstellsituation des Messgerätes und die Bedienungsanleitung sowie das Einmessprotokoll zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des Messgerätes beantragt – auch dieser Antrag sei unerledigt geblieben, sodass nicht nachvollziehbar sei, ob das Messergebnis von 0,42 Sekunden aus einer ordnungsgemäßen Verwendung des Messgerätes herrühre.
Ob ein Gerät den Eich- und Verwendungsbestimmungen und der Bedienungsanleitung gemäß zum Messeinsatz gebracht worden sei, sei laut VwGH nachvollziehbar festzustellen und zu begründen.
Nicht berücksichtigt worden sei, dass sie seit 1976 unfallfrei fahre und sich in der höchsten Bonusstufe befinde, verwaltungsstrafrechtlich unbescholten sei und auch keine Geschwindigkeitsüberschreitung anlässlich des Deliktes zu verantworten habe, sodass eine Vielzahl von Milderungsgründen vorliege.
Auch sei erkennbar, dass sie den Spurwechsel zum Zweck des Überholens des auf der 1. Spur befindlichen Klein-Lkws durchgeführt habe, diesem nicht hinten auffahre sondern sich etwas langsamer hinter einem schwarzen Mercedes eigereiht habe, der die Fahrgeschwindigkeit gesteigert und die Distanz vergrößert habe. Mit einem jähen abrupten Bremsen dieses Mercedes habe sie nicht rechnen müssen, sodass sich der gemessene Abstand nur für absolut kurze Zeit ergeben habe. Das kurzfristige Verhalten habe zu keinen schädlichen Folgen geführt.
Die Begründung des Straferkenntnisses sei äußerst mangelhaft geblieben, zumal die belangte Behörde ohne Einholung der beantragten Beweise die vorliegenden Ergebnisse nicht beurteilen habe können. Auch sei unklar, warum keine besonderen Strafmilderungsgründe angenommen worden seien. Die Strafe sei für eine Pensionistin viel zu hoch und auch sozial inadäquat, zumal nicht einmal Verkehrsrowdys mit hohen Geschwindigkeitsüberschreitungen derart hohe Verwaltungsstrafen erhielten. Auch stelle sich die Frage des Auslangens einer Ermahnung.
Unter Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH zu Ra 2017/02/0228 wird geltend gemacht, dass die Voraussetzungen für eine technisch einwandfreie Messung (insbesondere bei Videomessungen eines zeitlichen Abstandes von 0,38 Sekunden) nachvollziehbar und schlüssig darzulegen seien, das Setzen der Messlinien zu einem späteren Zeitpunkt auf seine Genauigkeit überprüfbar sein

müsse und dem Erkenntnis zu entnehmen sein müsse, ob das Gerät entsprechend der Betriebsanleitung bedient worden sei.
Aus dem Eichschein ergebe sich eine Genauigkeit von 95% des eingemessenen Gerätes; eine Berücksichtigung der 5%igen Fehlerquote sei aus dem bisherigen Datenmaterial der Meldungslegerin nicht gegeben. Protokolle über die Einmessung und die Aufstellsituation sowie die Bedienungsanleitung seien nicht vorgelegt worden (VwGH 11.9.2015, 2013/02/0273).
Gerade bei Geschwindigkeitsmessungen im Rahmen eines Fahrstreifenwechsels könne es zu falschen Messergebnissen kommen; mit Vermutungen könne nicht das Auslangen gefunden werden. Zur Feststellungen zur Messtoleranz seien die Gebrauchsanweisung bzw Betriebsanleitung des Messgerätes, allenfalls unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen, zu treffen. Auch entspreche der Lebenserfahrung, dass der vorausfahrende Mercedes die Geschwindigkeitsmessung erkannt und jäh gebremst habe, sodass sich der Abstand zu ihr verkürzt habe.
Aufgabe der belangten Behörde sei, das behauptete Messergebnis einer nachvollziehbaren Überprüfung zu unterziehen und dies nachvollziehbar zu begründen; dem habe diese nicht entsprochen. Die Strafhöhe sei unrichtig rechtlich beurteilt worden.
Beantragt wird die Einholung einer Stellungnahme der Messorgane zur Aufstellsituation, sowie diese, die Bedienungsanleitung und die Messprotokolle über die Einmessung des Messgerätes ihrer Rechtsvertretung vorab zu übermitteln, im Übrigen die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu Erteilung einer Ermahnung, in eventu erhebliche Reduktion der Strafe.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört wurden und ein kraftfahrtechnisches Sachverständigengutachten zur Nachvollziehbarkeit des Messwertes und Heranziehbarkeit im Hinblick auf die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung eingeholt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Bf lenkte am 27. September 2018 gegen 10.14 Uhr den auf sie zugelassenen Pkw x auf der Westautobahn im Gemeindegebiet Schörfling am Attersee in Richtung Wien. Die Lenkereigenschaft der Bf ergibt sich aus ihrem Mail an die belangte Behörde vom 28. Februar 2019, in dem sie erklärt hat, sie sei nach ihrer Kur in Bad Dürrnberg auf der Autobahn heimgefahren und habe dort auf eine Überholmöglichkeit wahrgenommen.

Bei km 231,230 befindet sich eine Brücke über die A1, von der aus die Videoaufzeichnung zur Abstandsmessung im ankommenden Verkehr mittels geeichtem Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät VKS 4.1 mit der IdentifikationsNr.

A401 – laut Eichschein zuletzt vorher geeicht vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen am 30. Jänner 2018 mit Nacheichfrist bis 31. Dezember 2021 – erfolgte. Laut Anzeige der Meldungslegerin BI T H, LVA OÖ, erfolgte bei km 231,270 eine Abstandmessung, die 0,42 Sekunden Abstand (unter Zugrundelegung einer Fahrgeschwindigkeit von 125 km/h) ergeben habe und als Grundlage für die Anzeige sowie den Tatvorwurf herangezogen wurde. Mit der Anzeige wurde zwei Fotos – Ausschnitte aus der Videoaufzeichnung – zu den Zeitpunkten 10:14:42 Uhr und 10:14:44 Uhr vorgelegt.

In der Verhandlung wurde das Video, das das Verkehrsgeschehen entgegen der Fahrtrichtung der Bf von der Brücke aus von 10:14:33 Uhr bis 10:14:45 Uhr, dh bis knapp vor ihrem Passieren der Brücke, zeigt, mehrmals eingesehen. Daraus ergibt sich einwandfrei, dass die Bf auf der rechten Fahrspur der zweispurigen Richtungsfahrbahn Wien hinter einem Kastenwagen nachgefahren ist, den sie schließlich kurz vor der Brücke zu überholen begonnen hat. Das Video endet in Überholposition des von ihr gelenkten Pkw auf der Überholspur. Die Bf hat, soweit aus dem Video ersichtlich, in dieser Zeit bis zum Beginn des Überholmanövers (um 10:14:41 Uhr begann das Überfahren der Leitlinie zwischen den beiden Fahrspuren) den Fahrstreifen nicht gewechselt und auch der vor ihr fahrende Kastenwagen blieb auf der rechten Fahrspur. Auf der Überholspur sind zwei in großzügigem Abstand hintereinanderfahrende dunkle Pkw zu sehen, die erkennbar etwas schneller als der Pkw der Bf und der Kastenwagen fahren. Der 1. Pkw passiert den Pkw der Bf, die unmittelbar danach einen Überholvorgang in Bezug auf den Kastenwagen durch einen Wechsel auf die Überholspur einleitet. Der Fahrstreifenwechsel erfolgt augenscheinlich sehr knapp hinter dem Heck des 1. dunklen Pkw, der augenscheinlich seine Geschwindigkeit beibehält.

Aus dem Video ist nicht erkennbar, dass der Tiefenabstand des von der Bf gelenkten Pkw durch den vor ihr fahrenden dunklen Pkw verkleinert worden wäre. Der von der Bf eingehaltene, ihr letztlich als zu gering vorgeworfene Tiefenabstand wurde einwandfrei erkennbar von der Bf durch augenscheinlich knappes Ausscheren hinter dem dunklen Pkw verursacht.

Eine offenbar gleiche Einschätzung ergibt sich im Übrigen auch aus dem Schreiben der LPD Wien, PK Josefstadt, vom 6. Juni 2019, wonach sich der Rechtsvertreter der Bf nach dem Ansehen des Videos selbst dazu insofern geäußert hat, als es sich „beim Fahrzeug der Bf um den am Video ersichtlichen weißen Audi handelt, welcher offensichtlich beim Spurwechseln zu knapp auf das vor ihm fahrende Fahrzeug auffährt.“

In der Verhandlung wurde anhand des vom AmtsSV vorgelegten, mit 10.2.2010 datierten Mess-Protokolls erörtert, dass diese Messstelle (in Fahrtrichtung der Bf) vor der in Rede stehenden Brücke über die A1 Westautobahn für

Abstandsmessungen mit dem System VKS 3.0 von der Polizei-Landesverkehrsabteilung OÖ sowie dem Amt der OÖ Landesregierung/Abt. Verkehr als zur Abstands- und Geschwindigkeitsmessung geeignet befunden wurde. Die am Rand der RFB Linz/Wien erkennbaren Markierungen wurden damals ausgemessen und so angebracht, wie sie am 27. September 2019 erkennbar waren. Mit dem System VKS 4.1 wurde die Messstelle im Jahr 2019 neu vermessen und die Messstellen-Tauglichkeit bestätigt; allerdings ist laut Bedienungsanleitung bei einer mit dem System VKS 3.0 bestätigten Messstelle keine neue Überprüfung der Eignung mit dem System VKS 4.1 erforderlich.

Bezugspunkt für die Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen ist nicht die Brücke selbst sondern der Passpunkt (von der Brücke aus gesehen) an der näheren Ecke der rechten nächstgelegenen (im Messprotokoll vom 10.2.2010 mit „4“ gezeichneten) Markierung (Eckpunkt Markierung/Randlinie) vor der Brücke. Von diesem Passpunkt aus werden alle Berechnungen durchgeführt.
Beim System VKS 4.1 werden zum Unterschied vom System VKS 3.0 nicht nur eine sondern zwei Abstandsmessungen vorgenommen, von denen die für den Lenker günstigere vom System herangezogen wird. Hier ist schon aus der Anzeige, nämlich der Maske über dem Foto von 10:14:44 Uhr, ersichtlich, dass die 1. Messung des von der Bf gelenkten Pkw um 10:14:42 Uhr im Bereich zwischen 81,8 m und 81,0 m vor dem Passpunkt erfolgte, die bei einer Geschwindigkeit von 129 km/h einen Abstand von 14,8 m ergeben hat. Die 2. Messung erfolgte in einer Entfernung zwischen 17,8 m und 17,6 m vor dem Passpunkt und ergab bei einer Geschwindigkeit von 134 km/h einen Abstand von 16,9 m, also eindeutig den größeren Abstand bei Bild 17 um 10:14:44 Uhr – die letzte Zahl bei der Uhrzeit ist die Bildnummer – die Bilder sind von 0 bis 24 durchnummeriert; der Abstand zwischen zwei Bildern beträgt 0,04 Sekunden. Der Zeitabstand von Bild Nr.23 um 10:14:42 Uhr bis Bild Nr.17 um 10:14:44 Uhr, beträgt 1,76 Sekunden, in beiden Positionen wurde der Tiefenabstand zwischen den jeweiligen Vorderachsen der beiden hintereinander am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeugen gemessen. Der Bf wurde systembedingt der größere der beiden festgestellten Tiefenabstände vorgehalten, nämlich 16,9 m. Davon wurde für das vorausfahrende Fahrzeug eine Fahrzeuglänge von 2,5 m abgezogen, was 14,4 m – aufgerundet auf den nächsten halben Meter 14,5 m. Rechnet man diese 14,5 m auf die Fahrgeschwindigkeit der Bf um von 129 km/h minus 3%, das sind abgerundet 125 km/h – daraus ergibt sich ein zeitlicher Abstand von 0,42 Sekunden. Diese Berechnungen finden sich im Datensatz über der 2. Abstandsmessung in der Anzeige.
Laut Sachverständigenauswertung ergäbe sich tatsächlich ein Tiefenabstand von 0,39 Sekunden, dh der Nachfahrabstand laut Tatvorwurf wurde zugunsten der Bf ermittelt.

Zu den Argumenten der Bf hat der AmtsSV in der Verhandlung ausgeführt:
„Im Hinblick auf die Aufstellung der DAT-Kamera und der 2. Kamera, die für die Ablesung des Kennzeichens erforderlich ist, ist festzuhalten, dass der tatsächliche

Aufstellungsort der DAT-Kamera so zu wählen ist, dass eine entsprechend Perspektive gegeben ist, dh das möglichst weit nach hinten gesehen werden kann, um die Entwicklung der Abstandssituation am Video zu dokumentieren.
Im Hinblick auf die Messung bzw die Auswertung des Tiefenabstandes spielt die Aufstellung der Kamera insofern nur eine untergeordnete Rolle, als völlig unabhängig vom tatsächlich gewählten Aufstellungsort – ob das ein bisschen weiter links oder ein bisschen weiter rechts in Bezug auf die zu messende Fahrbahn ist – das Messsystem vor Beginn der Messung jedes Mal auf den tatsächlich gewählten Standort der Kamera kalibriert wird. Diese Kalibrierung ist ein Programmpunkt, der vom Polizisten nicht übergangen werden kann. Wenn er diese Kalibrierung eines beliebig gewählten Kamerastandortes vor Beginn einer neuen Messreihe nicht durchführt, kann er keine Abstandsmessung durchführen.
Macht der Polizist diese Kalibrierung, dann ist die Messung für den jeweils gewählten Standort der Kamera kalibriert. Erst wenn er den Kamerastandpunkt wieder ändert, muss er diese Situation neu kalibrieren. In der Praxis schaut das so aus, dass der Polizist an einem Messtag die Kamera aufstellt, dann für diese Kameraposition die Kamera kalibriert und dann die Messung beginnt. Wenn er dann zB einige Tage später an derselben Brücke wieder misst, dann kann er die Kamera an einem anderen Standort aufstellen, da er dann sowieso wieder die Kamera für diesen neuen Standort kalibrieren muss, und dann kann er wieder messen. Das heißt, es ist kein fix vorgesehener Standort für die Kamera erforderlich, da vor Beginn jeder Messreihe der gewählte Kamerastandort kalibriert werden muss. Das geht aus der Bedienungsanleitung für das Messsystem VKS 4.1 explizit hervor.
Das System ist in der Art programmiert, dass bei der Inbetriebnahme ein ganz bestimmter Algorithmus abgearbeitet werden muss, und zwar in der vorgesehenen Reihenfolge. Ein Überspringen bzw Auslassen eines vorgesehenen Punktes würde dazu führen, dass das Messsystem nicht aktiviert wird. Wenn daher für den Polizisten nach dem Abarbeiten des Algorithmus für die korrekte Inbetriebnahme der Bildschirm ein Bild von der Messstelle zeigt, ist das ein Nachweis dafür, dass alle vorgesehenen Punkte, wie sie vom Eichamt vorgegeben sind, in korrekter Weise abgearbeitet wurden. Ein Auslassen eines Punktes würde dazu führen, dass das Messsystem nicht aktiv geschaltet wird.

Im Hinblick auf die Verwendungsbestimmung zum ggst Messsystem ist festzustellen, dass diese Verwendungsbestimmungen vom Eichamt ausgestellt werden für das jeweils geeichte Messsystem. Darin enthalten ist der Messbereich des Systems, unter welchen Bedingungen (zB Temperaturbedingungen), bis zu welchen Geschwindigkeitsbereich und bis zu welchen Messentfernungen Geschwindigkeiten und Abstände gemessen werden können. Diese Verwendungsbestimmungen enthalten nur systemspezifische Angaben, die vom Eichamt ausgegeben werden, und verweisen bezüglich der Einrichtung der Messstelle auf die Bedienungsanleitung.

Die Bedienungsanleitung hat ein eigenes Kapitel zum Einrichten der Messstellen: Dort wird beschrieben, wie eine Messstelle für das VKS-System 4.1 einzurichten ist und wie die Messstelle überprüft wird, um sie für geeignet zu erklären. Weiters wird genau in diesem Kapitel angeführt, dass Messstellen, die bereits nach dem alten System 3.0 verwendet wurden, automatisch für das neue System 4.1 für geeignet erklärt sind. Unabhängig von diesen Ausführungen wurde aber vom Amt der Oö. Landesregierung für beide Systeme nach den jeweils gültigen Bedienungsanleitungen die Eignung der Messstelle nachgewiesen, obwohl das für das VKS-System 4.1 im ggst. Fall nicht notwendig wäre, weil diese Messstelle auch schon früher für das alte Messsystem VKS 3.0 verwendet worden ist.

Für jedes Messsystem wird beim Kauf eine Bedienungsanleitung mitgegeben. Diese sehr ausführliche Bedienungsanleitung bezieht sich auf die Datenbank, auf die Eignung der Messstellen, auf das Auswerteprozedere und auf das Aufnahmeprozedere. Das ist in dieser Bedienungsanleitung ist im Detail beschrieben. Pro gekauftem System gibt es eine Bedienungsanleitung. Diese Bedienungsanleitung kann vom österr. Generalimporteur, der Firma VKT in Linz (X), auch käuflich erworben werden.

Zur Frage, ob es aus den Verfahrensunterlagen oder aus der SV-Auswertung einen Anhaltspunkt gibt, dass im ggst. Fall die Bedienungsanleitung nicht eingehalten wurde, ist aus technischer Sicht festzuhalten, dass, wie bereits eingangs erwähnt, das Messprozedere einem ganz bestimmten Algorithmus unterliegt, der genau abgearbeitet werden muss – wenn da ein Punkt nicht in der vorgesehenen Art und Weise abgearbeitet wird, erkennt das System diesen Fehler automatisch und es kommt zu keiner gültigen Messung.
Unabhängig davon wurde das ggst. Polizeivideo auf dem von der Polizei unabhängigen amtseigenen Abstandsmesssystem VKS 4.1 der Abt. Verkehr nachgemessen. Die ggst. Werte für die Bf können insofern bestätigt werden, da die tatsächlichen Werte niedriger sind als die vorgehaltenen Werte. Die Messung wurde daher auf alle Fälle im Sinne der Bf durchgeführt – das konnte durch eine Nachmessung auf einem von der Polizei unabhängig arbeitenden System, das bei der Abt. Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung aufliegt, eindeutig festgestellt werden.

Im Hinblick auf die Messunsicherheit, die im Eichschein auf der Seite 2 angegeben wird – da steht wörtlich: „Die erweiterte Messunsicherheit U für die Bestimmung der Messabweichung bei dieser Eichung ist kleiner als 1/3 der Eichfehlergrenzen“ – ist zu sagen:
Wie es dem Eichschein hervorgeht, bezieht sich diese Abweichung nicht auf die Messung sondern auf die Eichung des Messsystems. Die angegebene erweiterte Messunsicherheit U entspricht der zweifachen Standardunsicherheit und ergibt einen Grad des Vertrauens von 95 %. Wenn man das vom mathematischen Verständnis übersetzt, heißt das, dass die Eichung, die aber nur ein Drittel der

erlaubten Eichfehlergrenze ausnützt, schon eine Sicherheit des Messwertes von 95 % garantiert. Da aber die Eichfehlergrenze nicht mehr 1/3 ist sondern eben die Eichfehlergrenze 1 bedeutet, dass dann der Grad des Vertrauens, wenn man die Eichfehlergrenze nicht nur zu einem Drittel ausnützt sondern zu dem im Gesetz vorgeschriebenen Rahmen ausnützt, dass dann der Grad des Vertrauens nicht ganz bei 100 % liegt, sodass aus technischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einem korrekten Messwert im Sinne der Bf ausgegangen werden kann.
Diese auf der Rückseite dieses Eichscheines angeführten Toleranzen beziehen sich auf die Eichung des Gerätes. Zusammengefasst heißt das, dass diese Eichvorschriften bedeuten, dass man vom jeweiligen Geschwindigkeitsmesswert bis 100 km/h 3 km/h abziehen muss, und dass über 100 km/h eine Geschwindigkeitstoleranz von 3 % abgezogen werden muss. Wenn das in diesem Rahmen passiert, so ergibt sich ein Messwert, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Realität entspricht.

Zum Tatort ist festzuhalten, dass die Kilometrierungsangaben x den Standort des 1. Passpunktes aus Sicht der Brücke bedeutet, dh von der Brücke senkrecht nach unten gemessen wird dann auf der Fahrbahn ein Stück Richtung des 1. Passpunktes gemessen und dieser Passpunkt 1 und 4 - der eine Passpunkt befindet sich auf der linken Seite, der andere auf der rechten Seite – befindet sich dann bei Strkm. x.
Diese Passpunkte sind entsprechen den Verwendungsbestimmungen zu markieren und auch eichtechnisch einzumessen – das wurde im ggst Fall auf durchgeführt Daher ergibt sich im ggst. Fall für den 1. Passpunkt eine Kilometrierung von x. Diese Angaben sind natürlich von Messstelle zu Messstelle verschieden. Diese ersten Passpunkte, die sich bei Strkm. x befinden, stellen sozusagen die Null-Linie für die Abstandsmessung dar. Von dieser Null-Linie wird dann nach hinten gemessen. Jedes Maß bezieht sich auf diese Null-Linie: Wenn da zB steht 70 m, dann heißt das, der Pkw ist in diesem Fall 70 m von dieser Null-Linie entfernt.

Im ggst. Fall heißt das, dass die Bf bei der 1. Abstands-Messung von dieser Null-Linie zwischen 81 und 81,8 m entfernt war und bei der 2. Abstands-Messung zwischen 17,6 und 17,8 m entfernt war. Diese Linienbreite zwischen 81,0 und 81,8 ist der perspektivischen Transformation geschuldet, dh die Linie hat de facto eine Breite und ist als Balken anzusehen, diese Balkenbreite wird vom System automatisch im Sinne des gemessenen Wertes verrechnet, sodass beim Abstand die größte Distanz zwischen den Linien gemessen wird und bei der Geschwindigkeit die geringste, sodass für die Bf der größte Abstand und die kleinste Geschwindigkeit zur Bestimmung des Sekundenabstandes herangezogen werden. Das macht das System automatisch, darauf hat der Messbeamte keinen Einfluss.

Wie aus dem Messprotokoll der Polizei ersichtlich, wurden zwei Abstands-messungen durchgeführt. Bei der 1. Abstandsmessung war das Fahrzeug der Bf

zwischen 81 und 81,8 m von der Null-Linie entfernt. In dieser Situation ergibt sich ein Tiefenabstand zwischen den Vorderachsen der beiden Fahrzeuge von 14,8 m. Bei der 2. Messung war das Fahrzeug der Bf zwischen 17,6 und 17,8 m von der Null-Linie entfernt, hier beträgt der Abstand der Vorderachsen 16,9 m.
Das System wählt dann im Sinne der Bf automatisch den größeren Abstand, im ggst. Fall 16,9 m, aus. Von diesen 16,9 m wird eine Fahrzeuglänge abgezogen, im ggst. Fall eine fiktive Fahrzeuglänge von nur 2,5. Die tatsächliche Länge des vorausfahrenden Autos ist sicher länger – selbst ein Mercedes Smart hätte eine größere Fahrzeuglänge als 2,5 m – sodass sich rechnerisch 16,9 – 2,5 = 14,4 m als Tiefenabstand ergibt, der auf 14,5 m aufgerundet wird. Diese werden auf 125 km/h – 129 km/h wurden gemessen minus 3% aufgerundet (= 4 km/h) ergibt 125 km/h – bezogen, sodass sich rechnerisch aufgerundet 0,42 Sekunden Abstand ergeben. Bei dieser Betrachtung sind alle möglichen Toleranzen zugunsten der Bf integriert. Der tatsächliche Sekundenabstand liegt bei unter 0,39 Sekunden.

Bei der ggst. Messstelle sind im Polizeivideo, in dem die Messung dokumentiert wurde, die Passpunkte augenscheinlich gut erkennbar. Diese Passpunkte sind eichtechnisch eingemessen und der Abstand der Passpunkte zueinander ist messtechnisch protokolliert, und der ist auch maßgeblich für die Genauigkeit der späteren Auswertung, daher ist das Einmessen dieser Passpunkte nur mit einem geeichten Messmittel erlaubt. Das wurde im ggst. Fall durchgeführt und auch vom Sachverständigendienst der Abt. Verkehr nachgeprüft.

Bei der Einrichtung der Messstelle klickt der Messbeamte beim Passpunkt immer das aus seiner Sicht näher liegende Eck der Passpunktmarkierung an. Daher ist es unerheblich, ob die Passpunktmarkierung einen halben Meter oder einen Meter breit ist, da immer die vordere Ecke angeklickt wird.
In Bezug auf die durch das System festgestellte Messgeschwindigkeit ist festzuhalten, dass nach dem Maß- und Eichgesetz bei Geschwindigkeitsmessgeräten bis 100 km/h 3 km/h abzuziehen sind und über 100 km/h 3 % abzuziehen sind. Diese 3 % sind im ggst. Fall abgezogen worden, sodass sich eine abgerundete vorwerfbare Geschwindigkeit von 125 km/h ergibt.

Wie aus der ggst. Abstandsmessung hervorgeht, war bei der 1. Messung der Abstand geringer als bei der 2. Messung: Bei der 1. Messung, bei der das Fahrzeug der Bf noch ca. 80 m von der Null-Linie entfernt war, betrug der Abstand zwischen den Vorderachsen der Fahrzeuge 14,8 m. Bei der 2. Messung, bei der das Fahrzeug der Bf nur mehr 17,5 m von der Null-Linie entfernt war, betrug dieser Abstand 16,9 m. Im Sinne der Bf wurden die 16,9 m abzüglich 2,5 m für die Länge des vorausfahrenden Fahrzeuges berücksichtigt, sodass sich aufgerundet ein Abstand von 14,5 m ergibt. Würde man den ersten Messwert nehmen, so wäre der Abstand geringer.

In Bezug auf das Geschwindigkeitsverhalten des Fahrzeuges, das direkt von der Bf gefahren ist, ist festzuhalten, dass dieses Fahrzeug ursprünglich 139 km/h gefahren ist und dann auf 133 km/h reduziert wurde. Diese Geschwindigkeitsdifferenz von 6 km/h ist nicht auf eine Bremsung zurückzuführen, sondern zB auf das Abbremsen durch den Gegenwind bzw auf das Nichtbetätigen des Gaspedales. Die Abbremsung über den Luftwiderstand, also ohne aktive Betätigung der Betriebsbremse, kann zu derart geringen Geschwindigkeits-reduzierungen führen. Die Bf hat dagegen ihre Geschwindigkeit von 128 km/h auf 129 km/h gesteigert."

Dem vom Rechtsvertreter der Bf in der abschließenden Äußerung ausdrücklich gestellten Antrag auf Beischaffung der Bedienungsanleitung ist deshalb nicht zu entsprechen, weil diese kostenpflichtig ist und, wie auch der AmtsSV in der Verhandlung erklärt hat, ausschließlich in einfacher Ausfertigung beim Kauf eines Systems beigegeben wird. Die Weitergabe der Bedienungsanleitung oder auch nur von Teilen in Kopie oder „Bildschirmausdruck" ist daher schon urheberrechtlich ausgeschlossen.
Allerdings ist dem AmtsSV ohne jeden Zweifel zuzumuten, die ihm für die Gutachtenserstellung vom Dienstgeber, dem Land OÖ, zur Verfügung gestellte Bedienungsanleitung lesen und bei der Gutachtenserstellung auf deren Einhaltung Bezug nehmen zu können. Der AmtsSV hat ausdrücklich bekräftigt, dass aus sachverständiger Sicht bei der ggst Video-Auswertung die Bedienungsanleitung eingehalten wurde.
Dem Rechtsvertreter der Bf wäre es unbenommen geblieben, eine derartige Bedienungsanleitung von der VKT GmbH käuflich zu erwerben und konkret daraus sich ergebende Argumente vorzubringen.
Seine Stellungnahme im Hinblick auf Punkt 3 der Zulassung zur Eichung „Dazu muss eine Messstelle vorher als geeignet definiert und vermessen werden" schließt nicht aus, dass in der Bedienungsanleitung für eine „Übergangsfrist" auf die Eignung der Messstelle für das System 3.1 verwiesen wird.
Dass die im Punkt 4.4. festgehaltene „Bestimmung der Strecken durch Berechnung der perspektivischen Transformation auf Basis eines von 4 bekannten Passpunkten begrenzten Feldes erfolgt" kann schon aus logischen Überlegungen nicht bedeuten, dass die perspektivische Transformation im zweidimensional abgebildeten Messprotokoll aus dem Jahr 2010 ersichtlich sein muss.
Der Antrag auf Vorlage der Eichunterlagen für das im Jahr 2010 und im Jahr 2019 für das Einrichten der Messstelle verwendete Längenmessgerät läuft auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus; die für das System VKS 4.1.im Jahr 2019 erfolgte Einrichtung der Messstelle betrifft nicht den die die Bf betreffende Abstandsmessung vom 27.9.2018.
Eine von der Bf behauptete Widersprüchlichkeit des Gutachtens ergibt sich aus dieser Überlegung nicht. Dem unbedenklichen SV-Gutachten wurde im Ergebnis auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, ein Ansatz für einen Ergänzungsbedarf war nicht zu erkennen.

Damit war der auf in technischer Hinsicht einwandfrei erfolgter Abstandmessung unter Abzug sämtlicher Toleranzen zugunsten der Bf basierende günstigere Nachfahrabstand von 0,42 Sekunden – 14,5 m bei einer Fahrgeschwindigkeit von 125 km/h – nachvollziehbar als Grundlage für den Tatvorwurf geeignet heranzuziehen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.
Gemäß § 18 Abs 1 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Der von der Bf als Lenkerin des Pkw X am 27. September 2018 um 10.14 Uhr auf der Westautobahn A1, RFB Wien bei km x bei Beginn des von ihr eingeleiteten Überholvorgangs zum vor ihr auf der Überholspur fahrenden Pkw gemessene und unter Abzug sämtlicher Toleranzen zugrunde gelegte Nachfahrabstand von 0,42 Sekunden ist nach den oben zusammengefassten Ergebnissen des Beweisverfahrens (Eichunterlagen, Gutachten des AmtsSV) als zweifelsfrei erwiesen anzusehen.

Aus dem zur Tatzeit angefertigten Video ist ersichtlich, dass es während dieser Beobachtungsstrecke des Videos augenscheinlich weder zu einem (plötzlichen) Fahrstreifenwechsel des vorausfahrenden Pkw gekommen ist, noch ersichtlich ist, dass der Lenker dieses Fahrzeuges ein merkbares Bremsmanöver durchgeführt hätte, wodurch es zur Unterschreitung des Mindestabstandes durch die Bf gekommen wäre. Vielmehr ist deutlich erkennbar, dass die Bf unter Nichtbeachtung des erforderlichen Nachfahrabstandes unmittelbar nach dem Passieren des ihren Pkw überholenden Pkw auf die Überholspur gewechselt ist.

Die vorliegende Videoaufzeichnung lässt andere Sachverhaltsfeststellungen nicht zu, sie ist eindeutig. Der Bf konnte diese nicht widerlegen. Das elektronisch erarbeitete Messergebnis wurde vom AmtsSV auch rechnerisch überprüft und findet Übereinstimmung.

Nach dem Ergebnis der Videoauswertung hat die Bf bei einer Geschwindigkeit von 125 km/h lediglich einen Abstand von 14,5 Metern (= 0,42 Sekunden) eingehalten und damit den erforderlichen Mindestabstand zum Vorderfahrzeug unterschritten. Die Messwerte hinsichtlich Abstand und Geschwindigkeit wurden mit einem technisch nicht zu beanstandenden ordnungsgemäß geeichten Messgerät ermittelt, Anhaltspunkte für technische Funktionsungenauigkeiten oder Bedienungsfehler lagen nicht vor. Unter Berücksichtigung sämtlicher Toleranzen ergab sich ein Abstand von 14,5 Meter bei einer Geschwindigkeit von 125 km/h.

Abgesehen davon könnte die Bf selbst ein Fehlverhalten oder unvorhersehbares Verhalten des vorausfahrenden Lenkers nicht entlasten, als nach dem Gesetzeswortlaut des § 18 Abs 1 StVO beim Hintereinanderfahren jederzeit ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden muss. Der Nachfahrende darf sich nicht auf das Unterlassen eines überraschenden Bremsmanövers durch den Vorausfahrenden verlassen, sondern hat unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände dafür zu sorgen, dass er auch bei überraschendem Bremsmanöver des vor ihm fahrenden sein Fahrzeug rechtzeitig zum Anhalten bringen kann (Hinweis VwGH 26. April 1991, 91/18/0070).
Im Hinblick auf die Bestimmung des § 18 Abs 1 StVO muss der nachfolgende Lenker damit rechnen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit das Vorderfahrzeug auch rasch abgebremst (§ 21 Abs 1 StVO) werden muss (VwGH 28. September 1982, 82/11/0100).

Die Bf hat damit objektiv unzweifelhaft eine Übertretung nach § 18 Abs 1 StVO begangen.
Da auch keine Umstände hervorgekommen sind, welche die Bf subjektiv entlasten könnten, war gemäß § 5 Abs 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs 2 VStG) konnte die Bf mit ihrer Verantwortung nicht glaubhaft machen. Sie hat die Tat sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht begangen und daher ihr Verhalten zweifelsfrei als Verwaltungsübertretung zu verantworten, wobei fahrlässige Begehung anzunehmen ist.

Für die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG fehlt das erforderliche geringe Verschulden (vgl VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245; 25.4.2019, Ra 2018/09/0209).

Zur Strafbemessung ist zusagen dass der Strafrahmen des § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung besondere Strafmilderungs- bzw Straferschwerungsgründe nicht gefunden. Die Bf wurde in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 2. November 2018 (zugestellt am 5. November 2018) aufgefordert, ihre finanziellen Verhältnisse bekanntzugeben, widrigenfalls diese mit 1500 Euro netto monatlich bei Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten geschätzt wurden.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist diese Schätzung – der die Bf naturgemäß nicht widersprochen hat – als Grundlage für die Strafbemessung heranzuziehen, wobei außerdem zu bedenken ist, dass die Bf in Niederösterreich wohnt, sodass keine Verwaltungsvormerkungen ihrer Wohnsitzbehörde bekannt sind und von ihrer verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auszugehen ist, die einen wesentlichen Milderungsgrund darstellt. Bereits aus diese Überlegung war die Strafe herabzusetzen.

Die nunmehr verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG; die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Die Anwendung des § 20 VStG scheidet mangels Strafuntergrenze aus.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei sich der Betrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde auf 10 Euro reduziert.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder

Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger